

Besprechung zu " Dau/Düwell/Joussen LPK Sozialgesetzbuch IX, Kommentar" 3. Auflage, NOMOS Verlag Baden-Baden 2010

Auch mit der 3. Auflage des LPK-SGB IX ist es wiederum hervorragend und auch für Nichtjuristen verständlich gelungen, zu weiteren bisher offenen Fragen Antworten zu geben. Somit haben u.a. auch Schwerbehindertenvertretungen und Betriebs-/ Personalräte nun eine wiederum verbesserte Arbeitsunterlage für die tägliche Praxis.

Neben vielen anderen Erweiterungen in der Kommentierung sind gerade in einem Wahljahr die vertiefenden Aussagen zum § 94 SGB IX von Bedeutung. Dieses gerade auch, weil der Kommentator, Herr Professor Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter des 9. BAG Senates, also dem Fachsenat in Sachen SGB IX, hier als Fachmann unbestreitbar anerkannt ist und auch auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit die hier optimal Praxisnähe zu Rechtsfragen zu diesem Themen mitbringt. Aber auch versteht er es, was ich auch aus Seminaren mit ihm als Referent bestätigen kann, das teils für Nichtjuristen/Laien schwere Recht verständlich darzulegen und zu erklären.

Mit den vertiefenden Erweiterungen betreffend des Thema „Wahlen“ § 94 ff. SGB IX haben nun diese Mitarbeitervertretungen aber auch die Wahlvorstände, gerade bei diesem sehr wichtigen Thema Wahlen mit immer noch bisher vielen offenen Fragen zu denen nun Antworten zu finden sind, eine noch bessere Arbeitsunterlage. Der Kommentar ist damit sehr geeignet die leider immer noch zu viele Fehler bei Wahlen zu reduzieren. Gerade im aktuellen Wahljahr/Wahlperiode 2010/2011 konnte somit wohl auch der LPK-SGB IX dazu beitragen, dass hier nun noch mehr Rechtssicherheit herrschte und Fehler vermieden wurden.

Besonders zu beachten sind die neuen Aussagen/ Feststellungen zum Thema „Strafvorschriften bei der Behinderung von SBV-Wahlen. Hier macht Herr Franz Josef Düwell nun nachvollziehbare Aussagen, betreffend der Nichtanwendbarkeit des § 119 BetrVG, wegen der hier im SGB IX fehlenden zwingenden Strafvorschrift. Der Verweis auf die Strafvorschriften bei BR/PR Wahlen, reicht auch verfassungsrechtlichen Gründen hier nicht aus. Weil hier elementare verfassungsrechtliche Anforderungen für Strafen („nulla poena sine lege scripta“) leider nicht eingehalten sind.

Diese nun, von der bisher herrschenden Rechtsmeinung, festgestellte Lücke im § 94, Abs 2 SGB IX, sollte der Gesetzgeber nun schnellstens schließen. Auch, weil es bestimmt ja nicht der Wille des Gesetzgebers war dass diese entsteht. Denn sonst hätte er im § 94, Abs 2 Satz 2 SGB IX dieses so dargestellt und nicht grundsätzlich auf die Anwendung der entsprechenden Vorschrift des BR/PR Wahlrechtes verwiesen.

Ein so umfassender Kommentar mit diesem Sachwissen hilft somit auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit in Betrieben, sowohl zwischen SBV und BR/PR aber auch SBV und AG zu verbessern, da er Rechtssicherheit schafft. Somit kann man sich als Mandatsträger nur wünschen, dass in dem ständig sich veränderten Sachbereich des SGB IX dieser stets in dieser Güte weiter entwickelt und die den Teil 2 des SGB IX betreffende Rechtsprechung erklärend und für Nichtjuristen/ Laien verständlich eingearbeitet wird.

Bernhard Hackenberger
Ehemaliger langjährige GSBV, im (Un)Ruhestand
SBV-Beratung

www.behinderungundarbeit.de/blog
www.schwbv.de/forum